



Geschäftsbereich Bildung und Jugend
Beigeordneter
Herrn Hartmut Vorjohann

Landeshauptstadt Dresden
Integrations- und
Ausländerbeauftragte

GZ: INAUSLB
Bearbeiter: Frau Tessner
Telefon: (0351) 4 88 21 32
Sitz: Dr.-Külz-Ring 19
E-Mail: jtessner@dresden.de

Datum: 11.11.2019

Stellungnahme zur Vorlage V0072/19: Der 3. Dresdner Bildungsbericht

Sehr geehrter Herr Vorjohann,

ich nehme die Vorlage zu Kenntnis, aber bitte Sie folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Auf Seite 10 wird aufgeführt, dass der Bericht „die kommunale Bildungslandschaft der Landeshauptstadt Dresden zusammenhängend von der Frühkindlichen Bildung bis hin zur Erwachsenenbildung“ beschreibt. Auf derselben Seite steht als Abschnittsüberschrift: „Dresdner Bildungsbericht greift die zentralen Befunde des 2. Berichts rund um das Thema ungleicher Bildungschancen auf.“ Der Bildungsbericht ist dahingehend auch sehr ausführlich und berichtet im Detail besonders auch über die Situation der Menschen mit Migrationshintergrund in Dresden. Es gibt jedoch Zielgruppen, welche sich in prekären Bildungssituationen befinden, die im jetzigen Bericht keine Berücksichtigung finden. Hier zu nennen sind:

- Kinder und Jugendliche in Dresdner Erstaufnahmeeinrichtungen/Ankerzentren:

Nach Artikel 14 der EU-Aufnahmerichtlinie darf Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen der Zugang zum Bildungssystem nicht um mehr als 3 Monate verzögert werden und muss in ähnlicher Weise gestattet werden wie den eigenen Staatsangehörigen. Das vor Kurzem in sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen eingeführte Bildungsangebot entspricht jedoch nicht den Maßstäben des sächsischen Schulgesetzes und kann daher keinesfalls als Zugang zum sächsischen Bildungssystem „in ähnlicher Weise“ gewertet werden.

Abgesehen davon sollen laut Bestimmung des sächsischen Staatsministeriums des Innern Kinder und Jugendliche, welche sich länger als sechs Monate in einer Aufnahmeeinrichtung befinden, an einer Regelschule beschult werden (siehe S. 7 im Evaluationsbericht zum Pilotprojekt „Lernangebot in Aufnahmeeinrichtungen“). Dies soll nach Einzelfall durch den regional zuständigen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung in Kooperation mit dem kommunalen Schulträger erfolgen. Nach einer kleinen Anfrage an den Sächsischen Landtag (Drs 6/18267) waren in Dresden am 30. Juni 2019 insgesamt neun Kinder im schulpflichtigen Alter davon betroffen. Ihnen muss der Zugang zum Schulsystem in den Schulen der Umgebung der Erstaufnahme/dem Ankerzentrum gewährt werden. Erfolgreiche Einschulungen sind jedoch bisher nicht bekannt.

Weitere Zielgruppen, welche aufgrund ihrer besonderen Situation betrachtet werden sollten, sind:

- Papierlose Kinder und
- Bettelnde Kinder aus der Europäischen Union

Da das Sächsische Schulgesetz das Schulzugangsrecht für alle Kinder im Freistaat Sachsen nicht näher regelt, muss das Recht auf Bildung aus völkerrechtlichen Vorschriften abgeleitet werden. Nach Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder

damit, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, ein Recht auf Zugang zu Bildung in staatlichen Bildungsinstitutionen in Deutschland. Dennoch sind diese Kinder oftmals von einer Nichtbeschulung betroffen. In der Realität verhält es sich so, dass Schulen sowie andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen bettelnde Kinder aus EU-Staaten sowie papierlose Kinder wegen Fehlens einer Meldebescheinigung nicht in ihre Einrichtungen aufnehmen.

Zudem fürchten sie sich bei papierlosen Kindern andernfalls wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt gemäß § 96 AufenthG strafbar zu machen. Um diesen Hindernissen entgegenzuwirken, hat der deutsche Gesetzgeber 2011 die Übermittlungspflicht an Ausländerbehörden gemäß § 87 AufenthG geändert. Dies bedeutet, dass Schulen nicht mehr an Ausländerbehörden melden müssen, wenn sie von dem fehlenden Aufenthaltsstatus eines (papierlosen) Kindes erfahren. Aufgabe der Schulverwaltung von Land und Stadt ist es nun, die verschiedenen Schulen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über diesen Tatbestand ausführlich zu informieren und so das Recht auf Bildung für diese Kinder zu wahren.

Da bei den drei aufgeführten Zielgruppen auch die Kommune gefragt ist, sollte der Bildungsbericht auch diese Kinder und Jugendlichen und deren Problemlagen dringend thematisieren. Derzeit sind in Dresden insgesamt etwa 150 Kinder betroffen, denen durch unklare Zugangswege bzw. Angebote, die den geltenden Standards von Schule in Sachsen nicht entsprechen, ihr völkerrechtlich verbrieftes Recht auf Schulbesuch, verwehrt ist. Auf diese Problematik habe ich bereits im Entstehungsprozess des Bildungsberichtes bilateral hingewiesen.

Des Weiteren möchte ich anmerken, dass es Textstellen gibt bei denen vom üblichen Sprachgebrauch abgewichen wird. Da daraus Irritationen entstehen können, empfehle ich eine stringente Verwendung von Begriffen und bitte daher um Anpassung folgender Textstellen:

- S. 56, Absatzüberschrift 1: „„arme““ Stadtteile“ abändern zu „sozial benachteiligte Stadtteile“,
- S. 72, Absatz 3: „herkunftsspezifischen Bildungserfolgen“ abändern zu „niedrigeren Bildungserfolgen“,
- S. 272, Absatz 1: „herkunftsspezifische Unterschied“ abändern zu „Unterschied“ (ohne den Zusatz „herkunftsspezifisch“),
- S. 380, Absatz 4: „studierfähige Geflüchtete“ abändern zu „studierberechtigte Geflüchtete“ (oder den Zusatz „studierfähige“ entfernen, falls für eine Gasthörerschaft keine Voraussetzungen erfüllt sein müssen),
- S. 380, Absatz 5: „studierfähige Geflüchtete“ abändern zu „studierberechtigte Geflüchtete“.

Ich bitte außerdem darum, diese Vorlage ebenso dem Integrations- und Ausländerbeirat vorzulegen. Dies entspricht nach § 2 Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat vom 25. September 2003 seinen Aufgaben.

Mit freundlichen Grüßen



Kristina Winkler
Integrations- und Ausländerbeauftragte